

99400250017000

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/46633/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400250017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Schwangerenberatung; Beantragung einer freiwilligen zusätzlichen Förderung durch staatlich anerkannte Beratungsstellen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	11.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchwBerG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchwBerG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchBerV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchBerV
Teaser	Der Freistaat Bayern fördert den Betrieb einer staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus.
Volltext	Zweck Zweck der Förderung ist die Sicherstellung eines ausreichenden pluralen Angebots wohnortnaher Beratungsstellen. Gegenstand Förderfähig sind die nach Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerG) staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen mit festgelegtem Einzugsbereich im Freistaat Bayern. Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind die Träger der Schwangerenberatungsstellen, soweit sie die Voraussetzungen nach Art. 17 BaySchwBerG erfüllen. Zuwendungsfähige Kosten Gefördert werden können die für den Betrieb einer anerkannten Beratungsstelle notwendigen Personal- und Sachausgaben entsprechend dem BaySchwBerG und der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) in der

Modul	Sachverhalt
	jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Es werden Zuschüsse in Höhe von bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einer Schwangerenberatungsstelle gewährt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Die staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen müssen die Voraussetzungen des Art. 16 BaySchwBerG erfüllen. Dazu gehören beispielsweise: • staatliche Anerkennung, • Mindestbesetzung, • Beiziehung Psychologen, Arzt, Juristen, • Öffnungszeiten, • jährlicher Tätigkeitsbericht, • keine Zusammenarbeit mit Abbruchseinrichtungen.
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Antragstellung und Verwendungsnachweisprüfung erfolgt bei der Regierung von Mittelfranken.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag ist bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres einzureichen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal